

...vielen Dank für Ihre E-Mail vom 15.03.2021 und dem dort beigefügten Beschluss des Ortsbeirates Hemelingen.

Die Lärmsituation im Bereich Hemelingen verursacht durch die BAB A 1 sowie den Autobahnzubringer Hemelingen hatten wir bereits in der von Ihnen genannten Sitzung am 11.02.2021 thematisiert und ausführlich erörtert.

Zu den Punkten 1 bis 4 (Punkt 5 fällt nicht in unsere Zuständigkeit) nehme ich zusammengefasst wie folgt Stellung:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Lärmaktionsplanung auf anderen theoretischen Grundlagen und Berechnungsmethoden fußt als das für den Straßenbaulastträger relevante Regelwerk.

Somit ist keine unmittelbare Vergleichbarkeit der jeweils ermittelten Werte miteinander möglich. Um verlässliche Aussagen hinsichtlich entsprechender Ansprüche im Rahmen der Lärmsanierung machen zu können, müsste nunmehr eine Berechnung nach unseren einschlägigen Regelwerken erfolgen.

Unabhängig davon ist - wie bereits durch das ASV erläutert - bereits im Jahr 2014 eine Lärmsanierung erfolgt, weiterhin erfolgen durch die DEGES bereits erste Überlegungen zur Planung des achtstreifigen Ausbaus. Im Zuge einer zukünftigen Ausbauplanung würden die im Vergleich zur Lärmsanierung besseren Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal angemerkt, dass das Instrument der Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Bundes darstellt und erfordert, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Aufgrund der bereits erfolgten Lärmsanierung und der bevorstehenden Umplanung bei der ohnehin ein höherwertiger Lärmschutz als bei der Lärmsanierung berücksichtigt wird, ist derzeit von einer erneuten zwischengeschalteten Lärmsanierung nicht auszugehen.

Hinsichtlich der vorhandenen Lärmschutzwände liegen mir keine Informationen vor, die besagen würden, dass diese nicht mehr intakt wären. Hiervon ist auch nicht auszugehen, da die Errichtung ja auch erst vor relativ kurzer Zeit erfolgt ist.

Eine von der Windrichtung abhängige Regelung der Höchstgeschwindigkeit halte ich für aussichtslos, weil es hierfür auch einer gesetzlichen Grundlage bedarf, die ich nicht zu erkennen vermag. Ungeachtet dessen wird bei den Lärmschutzberechnungen aber auch von vornherein mit Wind von der Schallquelle in Richtung der Lärmbetroffenen gerechnet, so dass dieser Einfluss bereits hinreichend gewürdigt wird.

Die Geschwindigkeit kann nicht ohne weiteres beliebig abgesenkt werden. Zunächst wäre eine Überprüfung hinsichtlich der Anforderungen bzw. Grenzwertüberschreitungen gemäß Lärmschutz-Richtlinien-StV erforderlich. Diese Ergebnisse und die Bedeutung der jeweils von einer fiktiven Geschwindigkeitsbeschränkung betroffenen Straße müssen seitens der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einer abschließenden Bewertung bzw. Abwägung zugeführt werden, bevor gegebenenfalls eine Absenkung der zulässigen Geschwindigkeit erfolgen kann.